

VERLAUTBARUNGSBLATT

DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Jahrgang 2025

Freigegeben am 28. November 2025

3. Stück

3. Satzung: Änderung der Haushaltordnung

3. Beschluss des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich vom 26.11.2025, mit dem die Haushaltordnung geändert wird

Das Erweiterte Präsidium hat beschlossen:

Die Haushaltordnung, beschlossen vom Erweiterten Präsidium der WKÖ am 27.11.2002, zuletzt geändert durch den Beschluss des Erweiterten Präsidiums der WKÖ vom 24.11.2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Wort „Folge“ das Wort „als“ eingefügt.

2. § 10 Abs 2 Z 2 drittletzter Satz lautet:

„Die Emittenten müssen im EWR oder in der EFTA ansässig sein und eine Bonität von zumindest Investmentgrade (nach S&P, Fitch oder Moodys) aufweisen.“

3. Die Überschrift und der Abs 1 des § 16 lauten:

„§ 16. Geheimhaltungspflicht und Auskunftserteilung

(1) Die Mitarbeiter der für das Finanz- und Rechnungswesen zuständigen Organisationseinheit sind zur Geheimhaltung verpflichtet, soweit sie nicht gemäß Abs 2 bis 5 zur Auskunft berechtigt sind.“

4. In § 18 Abs 1 erster Satz wird die Wendung „zuständigen Organisationseinheit“ durch die Wendung „zuständige Organisationseinheit“ ersetzt.

5. § 27 Abs 1 erster Satz lautet:

„Bei Änderungen der Fachorganisationsordnung oder eines Errichtungs- und/oder Widerrufsbeschlusses, die eine Neuordnung der Fachorganisationsstruktur bewirken, wird als Stichtag für den Übergang der buchhalterischen Darstellung der bisherigen auf jene der neu errichteten

Körperschaften einheitlich der 1.7. des Jahres, in dem die Neuordnung rechtswirksam wird, festgesetzt.“

6. § 27 Abs 7 Z 5 lautet:

„5. Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr, in dem die Neuordnung rechtswirksam wird, ist vom Erweiterten Präsidium der Landeskammer zeitgleich mit der Genehmigung der Rechnungsabschlüsse dieses Jahres für die sonstigen Fachgruppen zu beschließen.“

7. § 30 lautet:

„§ 30. Kundmachung“

Die Haushaltsoordnung, Delegierungsbeschlüsse gemäß § 65 WKG und deren Widerruf sowie die Durchführungsbestimmungen gemäß § 28 sind gemäß § 36 GO zu verlautbaren.“

8. Dem § 31 wird folgender Abs 12 angefügt:

„(12) Die Änderungen der §§ 1, 10 Abs 2 Z 2, 16, 18 Abs 1, 27, 30 und 31 Abs 12 in der Fassung des Beschlusses des Erweiterten Präsidiums vom 26.11.2025 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“
